



## **Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden** (Annexe 3)

Nach Anhang 3 der Biodiversitätsverordnung dürfen Wildschäden auf Vertragsflächen behoben werden.

### **Dabei ist zu beachten:**

- Keine Behebung von Wildschäden zwischen dem 1. April und dem 15. Juni
- Nur Schadensbereiche, an denen die Grasnarbe beschädigt wurde, manuell oder mechanisch (z. B. mit einer Wiesenschleppe oder Walze) ausgleichen
- Anstreben einer natürlichen Wiederbegrünung ohne zusätzliche Einsaat vorrangig (Minimierung der Einführung gebietsfremder Arten)
- Neueinsaat bei größeren, tiefgründigen Schäden (mehr als 2 Ar) erlaubt
- Zu nutzende Wildpflanzen-Saatgutmischungen siehe Anhang 4 der Biodiversitätsverordnung

### **Neueinsaat auf Biotop-Flächen:**

- Flachland-Mähwiesen oder Magerweiden (**6510**): Mischung B (z.b. LUX-Glatthaferwiese)
- Streuobstwiesen (**BK09**) mit einer **6510**-Wiese im Unterwuchs: Mischung B (z.b. LUX-Glatthaferwiese)
- Streuobstwiesen (BK09): Mischung B (z.b. LUX-Glatthaferwiese) oder Mischung C (z.b. LUX-Basismischung)

### **Neueinsaat auf Flächen die nicht als Biotop eingestuft sind:**

- Mischung B (z.b. LUX-Glatthaferwiese) oder C (z.b. LUX-Basismischung) einsäen